

Kurzmerkblatt

über die wichtigsten und häufigsten Fragen zur Anerkennbarkeit von Kosten bei geförderten Projekten

Grundsätzliches:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anerkennbarkeit von Kosten bei geförderten Projekten finden sich in EU-Vorschriften, den Förderungsrichtlinien sowie den jeweiligen Förderungsverträgen.

Anerkannt werden können nur Kosten für vollständige und ordnungsgemäß beendete Projekte (außer bei Teilabrechnungen), d.h., das Erreichen des ursprünglichen Präliminates allein genügt nicht. Förderbar (anerkenntbar) sind nur die laut Förderungsvertrag genehmigten und damit dem Projekt zurechenbaren tatsächlich bezahlten Nettobeträge (abzüglich eventuell nicht lukrierter angebotener Skonti). Zur Abrechnung vorzulegen sind jedenfalls ein „Soll-Ist-Vergleich“ und eine detaillierte Auflistung aller Rechnungen und Zahlungen (d.h. auch aller eventuellen Teilrechnungen bzw. –zahlungen) sowie je nach Förderungsvertrag, aller Lieferungen bzw. Leistungen im Rahmen des Projektes. Weiters bezahlte Originalrechnungen sowie die Zahlungsbelege (vollständige Sammel-/Datenträgerlisten bei elektronischer Überweisung) und dazugehörige Bankkontoauszüge zumindest in Kopie und weitere eventuell notwendige Nachweise laut Förderungsvertrag. Innerhalb der genehmigten Anerkennungsfrist müssen jedenfalls alle projektbezogenen Rechnungen und Zahlungen bzw. Lieferungen und Leistungen liegen, im Falle von Regionalförderungen auf Basis der sog. „Regionalleitlinien“ auch der Beginn der Arbeiten (d.i. die verbindliche Bestellung bei Maschinen und Anlagen bzw. der Beginn der Bauarbeiten).

Nicht anerkannt werden:

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungsnehmerin lauten bzw. Zahlungen, die nicht von der Förderungsnehmerin geleistet wurden
- Umsatzsteuer und andere Steuern und Gebühren sofern sie nicht tatsächlich und endgültig vom Begünstigten getragen werden
- Skonti (auch angebotene, aber nicht lukrierte Skonti), Rabatte
- noch offene Haftrücklässe
- Bankspesen, etc.
- Finanzierungskosten
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter (und Zuleistungen dazu)
- geringwertige sowie kurzlebige Wirtschaftsgüter
- nicht aktivierte Investitionen
- Kosten für eigene Bauaufsicht und eigene Bauplanung
- Kosten für Ersatzteile (Ausnahme: Erstausrüstungen)
- Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung (Reparaturen)
- Kosten für nicht am genehmigten Projektstandort befindliche Wirtschaftsgüter (nur bei Regionalförderungen)
- Abbruchkosten (nur großflächig, nicht bei reinen Adaptierungen und Umbauten)
- Kosten für KFZ
- Kosten für Mobiltelefone, Laptops, mobile Digitalkameras, etc.
- Leasing, Mietkauf (Ausnahmen nur bei nicht EFRE-kofinanzierten ERP-Kreditlinien möglich)

Unter bestimmten Voraussetzungen anerkenntbar:

- Zahlungen von Fremdwährungskonten oder in fremder Währung (= zu Tageskursen, ohne Spesen)
- Zahlungen mittels Gegenverrechnung (= Nachvollziehbarkeit)
- In Zahlung geben eines anderen (meist gebrauchten „Vorgängermodells“) Wirtschaftsgutes (= nur tatsächliche Zahlung)
- Aktivierte Eigenleistungen (=projektbezogene individuelle Zeitaufzeichnungen, Stundensatzkalkulation, Lohnlisten, etc. siehe auch unten)
- Konzerninterne Leistungen und Verrechnungen (Herstellungskosten, bei Weitergabe von reiner Handelsware nur ohne Aufschlag, Nachvollziehbarkeit, tatsächlicher Zahlungsfluss, etc.)

Eigenleistungen:

Anerkenntbar sind grundsätzlich alle aktivierten Personal- und Materialkosten, die tatsächlich und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehen. Voraussetzung für die Anerkennung von Personalkosten ist u.a. jedenfalls das Vorhandensein von projektbezogenen, transparenten und auf die einzelnen Mitarbeiter aufgeschlüsselten Zeitaufzeichnungen.

Ausführliche Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem sog. „Leitfaden“ des ERP-Fonds oder fragen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Austria Wirtschaftsservice GmbH. und ERP-Fonds, Ungargasse 37, 1031 Wien. Tel. 01-50175-400, www.awsg.at